

6 %, 6,5 %, 7 % und 8 %.³⁸ Der Steuertarifverlauf unterscheidet zwischen Alleinerziehenden, gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten und allen übrigen Steuerpflichtigen.³⁹ Auf die Landessteuer erheben die Gemeinden einen Gemeindesteuerzuschlag, der 150 bis 250 Prozent betragen kann.⁴⁰

Bei beschränkt steuerpflichtigen Personen erstreckt sich die sachliche Steuerpflicht lediglich auf inländisches Vermögen und inländischen Erwerb.⁴¹ Zum inländischen Vermögen gehören Grundstücke und Betriebsstätten in Liechtenstein.⁴² Der inländische Erwerb umfasst den Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft in Liechtenstein, aus inländischen Betriebsstätten, aus im Inland ausgeübter unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte in Liechtenstein, aus Vergütungen an Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmitglieder, aus Leistungen aus der AHV/IV, der betrieblichen Personalvorsorge oder einem Pensionsfonds, aus Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos sowie aus dem Sollertrag des inländischen, steuerpflichtigen Vermögens.⁴³

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Auf die Erhebung von Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern wird seit der Totalrevision des Steuergesetzes aus dem Jahr 2011 verzichtet. Hintergrund dieser Massnahme ist die Tatsache, dass diese Steuerarten gegen den Grundsatz der einmaligen Besteuerung des Markteinkommens einer Person (Leitbild) verstossen, da ihnen Transfer- und keine Markteinkünfte zugrunde liegen. Mit der Abschaffung der Erbschaftsbesteuerung folgt Liechtenstein dem Beispiel vieler anderer Länder, wie z. B. Österreich, die auf ihre Erhebung ebenso verzichten, da sie sehr aufwendig ist, der Ertrag jedoch verhältnismässig gering ausfällt.

38 Siehe Art. 19 Abs. 1 SteG.

39 Siehe Art. 19 Abs. 1 lit. a-c SteG.

40 Siehe Art. 75 SteG.

41 Siehe Art. 6 Abs. 2 SteG.

42 Siehe Art. 6 Abs. 4 SteG.

43 Siehe Art. 6 Abs. 5 SteG.